

2. Eingehende Unterhaltszahlungen sind ausschließlich für den Pflegling zu verwenden.
3. Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil nicht freiwillig, so müssen Sie nach Mahnung den Unterhaltsanspruch im Namen des Pfleglings gerichtlich durchsetzen. Zweckmäßigerweise wenden Sie sich hierzu an das Jugendamt oder das Amtsgericht, die Ihnen nähere Auskunft erteilen, jedoch nicht rechtlich beraten dürfen.

3. Beendigung der Pflegschaft

Ihr Amt endet

- a) mit der Aufhebung der Pflegschaft durch das Familiengericht,
- b) bei einer Pflegschaft für eine unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft stehenden Person mit der Beendigung der elterlichen Sorge oder der Vormundschaft,
- c) bei einer Pflegschaft für ein ungeborenes Kind mit der Geburt des Kindes,
- d) bei einer Pflegschaft zur Besorgung einzelner Angelegenheiten mit deren Erledigung.